



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
–elektronische Post–

26. November 2019

Seite 1 von 6

Über die
Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen 531-39.18.03-19-
027

bei Antwort bitte angeben

RRin Losse
Telefon 0211 837-4481
Telefax 0211 837-2200
FP-531@mkffi.nrw.de

an die
Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Köln, Unna, Coesfeld und Essen

Ausländerbehörden in NRW
und AsylbLG Leistungsbehörden

nachrichtlich:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer in Landeseinrichtungen

Zukünftig sollen unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nach dem ViLA-System (**V**erteilung unerlaubt eingereister **A**usländer) verteilt und in Landeseinrichtungen untergebracht werden.

Die folgenden Vorgaben sollen ab sofort angewendet werden.

I. Unterbringung und Verfahren

Der betroffene Personenkreis wird nach ViLA-Verteilentscheidung für Nordrhein-Westfalen und Verteilbescheid der Bezirksregierung Arnsberg zunächst in der EAE Mönchengladbach untergebracht.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Hat die Person zuvor bereits eine EASY-Optionierung für Nordrhein-Westfalen bekommen, so ist ebenfalls eine ViA-Überquotenbuchung für Nordrhein-Westfalen vorzunehmen.

Bei nach § 15 a AufenthG Verteilten geht nach Maßgabe der § 15 a Abs. 4 S. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Abs. 3 ZustAVO mit Bekanntgabe der Verteilentscheidung und der damit verbundenen Wohnsitzverpflichtung in einer Landeseinrichtung die ausländerrechtliche Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen auf die zuständige Zentrale Ausländerbehörde über. Für die Zuständigkeit in leistungrechtlicher Hinsicht gilt § 10 a Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes – AG AsylbLG. Bis zur Zustellung des Verteilungs- bzw. Zuweisungsbescheides ist daher die Gemeinde sachlich und örtlich zuständig, in der sich der unerlaubt eingereiste Ausländer tatsächlich aufhält (§ 10 a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG) oder – sofern ein Anwendungsfall von § 10a Abs. 2 AsylbLG vorliegt – in deren Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort vor Aufnahme in der Einrichtung i. S. d. § 10 a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG festgestellt wurde. Am Tag der Bekanntgabe der Verteilungsentscheidung geht die Zuständigkeit nach dem AsylbLG auf die Behörde über, für die die Verteilungsentscheidung getroffen wurde.

Die Bezirksregierung Arnsberg übersendet der aufnehmenden Einrichtung des anderen Landes bzw. bei landesinterner Verteilung der bis zur Verteilentscheidung zuständigen Ausländerbehörde sowie der aufnehmenden EAE Mönchengladbach sowie der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde per E-Mail oder per Fax vorab schnellstmöglich eine Kopie des Verteilungs- bzw. Zuweisungsbescheides sowie eine Kopie der ausgestellten vorläufigen Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt Eingereister.

Sollten Sicherheitsleistungen des Ausländers einbehalten worden sein, so ist der nach § 10 a AsylbLG zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes bzw. bei landesinterner Verteilung der für die aufnehmende ZUE zuständigen Bezirksregierung auch die Art bzw. Verwahrung der Sicherheitsleistung mitzuteilen (z.B. das Konto, von dem die Sicherheitsleistungen abgefordert werden können). Die Bezirksregierung Düsseldorf teilt der vorgenannten Bezirksregierung mit, in welcher Höhe während des Aufenthaltes in der EAE Mönchengladbach Leistungen nach dem AsylbLG erbracht wurden. Diese aufgebrachten Kosten sind der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Abrechnung der Sicherheitsleistung zurückzuerstatten.

Die Kommune, in der der Ausländer aufgegriffen wurde, stattet ihn nach § 11 Abs. 2 AsylbLG mit der notwendigen Fahrkarte zum aufnahmeverpflichteten Land bzw. zur EAE Mönchengladbach aus. Die Kosten hierfür trägt die Kommune. Eine Kostenerstattung kann nicht geltend gemacht werden. Sollte der Ausländer nicht innerhalb von drei Tagen in der Aufnahmeeinrichtung erscheinen, ist die zuständige Ausländerbehörde der Aufnahmeeinrichtung für die Ausschreibung zur Festnahme zuständig. Dies wäre in Nordrhein- Westfalen die Zentrale Ausländerbehörde Essen.

In der EAE Mönchengladbach wird der Sollprozess hinsichtlich der nach § 62 AsylG vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchung durchlaufen. Dies gilt auch für unerlaubt eingereiste Ausländer, die aus einem anderen Bundesland nach Nordrhein- Westfalen verteilt wurden. Sofern im AZR hinterlegt ist, dass dort bereits innerhalb der letzten sechs bzw. im Falle einer erneuten Aufnahme 12 Monate eine Gesundheitsuntersuchung stattgefunden hat, ist eine nochmalige Gesundheitsuntersuchung nicht erforderlich.

Nach Abschluss der Gesundheitsuntersuchung werden die unerlaubt eingereisten Ausländer in den gewidmeten Zentralen Unterbringungseinrichtungen untergebracht. Es ist zu beachten, dass dem Personenkreis, dem eine Duldung zu erteilen ist, die Duldung erst **ab** dem Zeitpunkt der Unterbringung in der ZUE erteilt wird. Ferner ist im Rahmen der Unterbringung darauf zu achten, dass eine Anrechnung auf die maximale 2/3 Belegung erfolgt.

In der jeweiligen ZUE verbleiben die unerlaubt Eingereisten grundsätzlich bis zur freiwilligen Ausreise, Rückführung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die zuständige Ausländerbehörde.

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern sind spätestens nach sechs Monaten einer Kommune zuzuweisen, um den besonderen Bedürfnissen von minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen.

Zuweisungen von Personen aus gesundheitlichen Gründen und in begründeten Einzelfällen sowie die bestehenden Sonderverfahren zu den Opfern von Menschenhandel bleiben von den Regelungen dieses Erlasses unberührt.

II. Äußerung eines Asylgesuchs

Äußert ein unerlaubt eingereister Ausländer ein Asylgesuch, so tritt er in den Sollprozess eines Asylantragstellers ein. Allerdings ist keine persönliche Vorstellung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum erforderlich. Stattdessen erfolgt eine digitale Optionierung im EASY-System (**Erstverteilung der Asylbegehrenden**) durch die Bezirksregierung Arnsberg. Die Unterbringungseinrichtung, in der der unerlaubt eingereiste Ausländer ein Asylgesuch äußert, bittet die Bezirksregierung Arnsberg

(asyl.easy@bra.nrw.de) unter Angabe der DiAs-Nummer des Betroffenen, eine EASY-Überquotenbuchung auf NRW vorzunehmen und die zuvor vorgenommene Buchung in VilA zu stornieren. Die BR Arnsberg setzt beides um. Die Betroffenen durchlaufen anschließend direkt den EAE-Sollprozess in der nächstgelegenen EAE im zuständigen ZAB-Bereich. *Hinweis: Für die Unterbringungseinrichtungen des Regierungsbezirks Münster ist die EAE Essen zuständig.*

Seite 5 von 6

Die Verteilung auf die Unterbringungseinrichtungen des Landes findet im gewohnten Sollprozess abhängig von Herkunftsland, Verfahrensart und Kapazitäten statt. Von einer Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG in der Erstaufnahmeeinrichtung kann abgesehen werden, da diese bereits unter I. stattgefunden hat.

III. Eintragungen in DiAs

Für Personen, die von anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen verteilt werden, müssen in der EAE Mönchengladbach die erforderlichen Daten in das digitale Datensystem nachgetragen werden. Personen, die innerhalb Nordrhein- Westfalen verteilt werden, werden bereits vor der Verteilentscheidung durch die Bezirksregierung Arnsberg erfasst.

Sofern in Einzelfällen im Vorfeld eine ED-Behandlung bei der ABH oder der Polizei nicht durchgeführt worden ist, ist diese umgehend in der EAE Mönchengladbach nachzuholen.

IV. Einzelfragen

Solange eine unerlaubt eingereiste Person noch nicht nach § 15 a AufenthG verteilt ist, hat die aufgreifende Kommune die Kosten für etwaige AsylbLG-Leistungen zu tragen, § 10 a Abs. 1 S. 3 AsylbLG. Von dem

Personenkreis nach § 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 3 und 4 FlüAG sind nur bereits nach § 15 a AufenthG verteilte unerlaubt Eingereiste erfasst. Die für die aufgreifende Kommune zuständige Ausländerbehörde sollte daher im Interesse der Kommune zu einer zügigen Durchführung der ED-Behandlung beitragen (vgl. Ziffer I 1), damit eine schnelle Verteilung sichergestellt ist.

Seite 6 von 6

Für die Auszahlung des Bargeldbedarfs zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld) in den Landeseinrichtungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verweise ich auf meinen Erlass vom 06. September 2019 (Az.: 534-39.18.03-16- 057 (01)). Ich weise darauf hin, dass gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (dies sind in Anwendung des § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG u.a. unerlaubt eingereiste Ausländer) gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG eine Anspruchseinschränkung erfolgt, wenn für diese ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen. Ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag haben diese Personen keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Die Anwendung dieser Regelung erfordert grundsätzlich eine aufenthaltsbeendende Entscheidung (Ausreiseaufforderung) und eine Bewertung der „Vertretensgründe“ durch die zuständige Ausländerbehörde (ZAB).

Gez. Schnieder